Die Theorie in der Werkstatt.

Die Multiplikation.

(Fortsetzung.)

Der in den letzten Aufgaben anzuwendende Lehrsatz lautete:

$$a(b+c) = ab + ac,$$

das heißt also: **Eine Summe***) wird mit einer Zahl multipliziert, indem man jeden Summandus mit der Zahl multipliziert und die entstandenen Produkte zueinander addiert.

Die Aufgaben sind demnach folgendermaßen richtig gelöst.

1. $ac + ax$. **2.** $xa + xb + xd$. **3.** $11 \times 8 + 11 \times 2 = 110$.
4. $3x + 3y$.

Für die Multiplikation einer **Differenz****) mit einer Zahl gilt der Lehrsatz:

$$a(b-c) = ab - ac,$$

das heißt also: Eine Differenz wird mit einer Zahl multipliziert, indem man den Minuendus und den Subtrahendus mit der Zahl multipliziert und von dem ersten Produkte das zweite subtrahiert.

Für die Multiplikation einer **zusammengesetzten Zahl** mit einer Zahl gilt der Lehrsatz:

$$a(b+c-d) = ab + ac - ad,$$

das heißt: Eine zusammengesetzte Zahl wird mit einer Zahl multipliziert, indem man jedes Glied mit der Zahl multipliziert und die entstandenen Produkte je nach den Vorzeichen addiert oder subtrahiert.

Neue Aufgaben.

1. $m(x-y)$. **2.** $b(a-y-z)$. **3.** $a(b-c-d+e)$.
4. $a(b-c) + a(c+d) - b(a+d)$.
5. $x(y-z+u-w) + x(z-y-u+v)$.

Richtige Ausrechnungen gingen ein von den Herren: N. Ebbessen, Christiansfeld; Alex Benecke, Hausberge; Reinhold Georg, Lüdenscheid; Emil Heymann, Worms; Robert Schiller, Gr.-Strehlitz; Johannes Scholze, Leipzig; Walter Heuser, Lüdenscheid. Max Mayr, Illertissen; Eugen Kulms, Münster i. W.; G. Rockstroh, Neustadt a. Haardt.

*) Siehe „Addition".
**) Siehe „Subtraktion".

Büchertisch.

Was ist Elektrizität? Eine Studie über das Wesen der Elektrizität. Von Professor Wilhelm Biscan, Direktor des städt. Elektrotechnikums in Teplitz. Verlag von Hachmeister & Thal in Leipzig. Preis Mk. 1.50. Unter diesem Titel ist soeben ein Werkchen erschienen, welches sich zur Aufgabe macht, dem Leser, der täglich Gelegenheit hat, die großartigen Wirkungen der Elektrizität zu beobachten, auch einen Einblick in das innerste Wesen dieser geheimnisvollen Naturkraft und in deren ursächlichen Zusammenhang mit den übrigen Naturkräften zu gewähren. Der Verfasser versucht in anschaulicher Weise und unter Zuhilfenahme zahlreicher, durch einfache Illustrationen veranschaulichter Beispiele auf eine nähere Verwandtschaft zwischen dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus und auf die Möglichkeit eines allmälichen Ueberganges dieser verschiedenen Erscheinungsformen eines und desselben Naturphänomens hinzuweisen, wobei namentlich die Besprechung der bisher zum großen Teile noch unerforschten nahen Beziehungen zwischen den Lichtquellen und den sogenannten Hertz'schen Wellen, welche z. B. bei der drahtlosen Telegraphie zur Anwendung kommen, von besonderem Interesse ist.

Obst, Fabrikbesitzer und Fabrikarbeiter, Handwerksmeister und Geselle, ihre Rechte und Pflichten, ist ein Hilfs- und Auskunftsbuch für Fabrikbesitzer, Gewerbetreibende, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Gesellen, Fabrikarbeiter bezüglich der neuen Reichsgewerbeordnung. Mit den wichtigsten Bestimmungen aus dem am 1. Oktober 1901 in Kraft getretenen Handwerkergesetz und Erläuterungen versehen, gibt es über viele im Geschäftsbetriebe und im Verkehr mit Lehrlingen, Gehilfen etc. wiederholenden Fragen präzise Antwort. Es erscheint im Verlag von Gustav Weigel in Leipzig und wird gegen 60 Pfg. in Briefmarken franko versandt.

Liebhaberkünste, Zeitschrift für häusliche Kunst. Verlag von O. Schulze-Köln, Hauskunst-Verlag, Darmstadt. Liebhaber der häuslichen Kunst sind meistens Leute, die gerne für sich etwas „basteln". Wir glauben daher, gerade bei unseren Abonnenten mit der Besprechung einer Zeitschrift für die „häusliche Bastelei" ein besonderes Interesse zu erregen, weil die Eigenschaft des „Bastelns" doch eigentlich jedem Uhrmacher mehr oder weniger von Hause aus im Blut steckt. Die „Liebhaberkünste" verfolgen das Ziel, allen denen, welche sich mit irgend einem Zweige der Handwerkskunst praktisch beschäftigen wollen, ohne sich ihr beruflich zu widmen, mit Anregungen, Vorbildern und Anleitungen an die Hand zu gehen. Die Zeitschrift bringt belehrende und unterhaltende Aufsätze, bringt eine Menge, meist eigens für sie entworfene Vorlagen von tüchtigen Künstlern und bringt endlich als besonders wertvolle Beilage naturgroße Detailzeichnungen, welche ein direktes Nachbilden ermöglichen. Dem Dilettantismus sollen mit alledem keine Eselsbrücken gebaut werden, sondern die künstlerische Qualität der hier gebotenen Vorlagen ist wohl geeignet, dem darnach Arbeitenden jenes warme Verständnis für wahre Kunst und jene weise Selbsterkenntnis und Selbstbeschränkung anzuerziehen, welche das schönste Ergebnis jeder dilettantischen Kunstpflege im wahren Sinne des Wortes ist. Häufige Preisausschreiben spornen die selbständige Tätigkeit des einzelnen an und suchen die in der Zeitschrift gegebenen Anregungen ins Praktische zu überführen. Alles in allem muß man den „Liebhaberkünsten" das Zeugnis geben, daß sie ihrer schönen Aufgabe mit feinsinnigem Verständnis und rühriger Energie nachkommen.

Briefkasten und Rechtsauskünfte.

Lehrvertrag zwischen Vater und Sohn. Sie schreiben: Ich habe meinen Sohn in die Lehre genommen und, da meines Wissens die Handwerkskammer den Abschluß eines vorschriftsmäßigen Lehrvertrags zwischen Vater und Sohn nicht verlangt, weder einen Lehrvertrag abgeschlossen, noch die Bestellung eines Pflegers, wie es der Buchstabe des Gesetzes bestimmt, durch das Vormundschaftsgericht veranlaßt. Der Innungsvorstand fordert mir jedoch behufs Einschreibung meines Sohnes in die Lehrlingsrolle einen vorschriftsmäßigen Lehrvertrag ab. Wie habe ich mich da zu verhalten? — Antwort: Gemäß § 126b der „Reichsgewerbeordnung" sollte ein Gewerbetreibender, welcher seinen Sohn in die Lehre nimmt, allerdings trotz der ihm aus der Sorge für sein Kind und der Hausgemeinschaft gemäß §§ 1631 ff., 1617 des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" erwachsenden Rechte und Pflichten unter allen Umständen einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen. Eine diesbezügliche letztinstanzliche Entscheidung ist auch bereits von dem Oberlandesgericht Naumburg, allerdings auch nur von diesem getroffen worden. Eine endgiltige Regelung der Streitfrage steht deshalb noch aus, und würden in jedem Einzelfalle zunächst die Gerichte zu entscheiden haben. Die Handwerkskammer sieht vorläufig, wie Sie zutreffend unterrichtet sind, von dem schriftlichen Abschluß eines Lehrvertrages zwischen Vater und Sohn ab und verlangt nur, daß die Söhne, welche bei ihren Vätern ein Handwerk erlernen sollen, sofort bei Beginn der Lehre zur Lehrlingsrolle der Innung, wenn der Vater Innungsmitglied ist, beziehungsweise zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer, wenn der Vater einer Innung nicht angehört, unter Angabe der Personalien und der Lehrzeit angemeldet werden. — Dies dürfte auch dem Innungsvorstand genügen, wenn anderseits auch der Innungsvorstand berechtigt ist, die buchstäbliche Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bedingung zu machen.

Lehrlingsprüfung. Herrn **O. C. i. Z.** Wenn Ihr Lehrling vor dem 1. April 1901 in die Lehre getreten ist, kann er gesetzlich zur Ablegung einer Prüfung nicht gezwungen werden. Wegen der Nachteile, die dem Ungeprüften aber später erwachsen können, möchten wir Ihnen jedoch dringend raten, den Lehrling dazu anzuhalten. Daß Sie einer Innung nicht angehören, schadet nichts. Sie haben sich an die zuständige Handwerkskammer zu wenden, worauf dieselbe die Prüfung vor der zu diesem Zwecke errichteten Prüfungskommission bezw. der für Ihren Bezirk das Prüfungsrecht besitzenden Innung anordnen wird.

Den Kollegen von der Saar herzlichen Dank für die gelegentlich des Ausfluges nach Oberstein gesandte Ansichtskarte und Gegengrüße.

Die Red.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20141350Z/250 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN